

STADT SPALT
Amt 10 No

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Spalt hat in seiner Sitzung am 19. April 2022 die Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Spalt beschlossen. Die Verordnung tritt am 02. Mai 2022 in Kraft.

Die Verordnung wird durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, Zi.-Nr. 21 öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich für die nächsten 14 Tage zur Einsichtnahme bereit.

Spalt, den 20.04.2022
Stadt Spalt

(Udo Weingart)
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

an den Amtstafeln
angeheftet am 22.04.2022
abgenommen am .05.2022

Spalt, den

**Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von
Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Spalt
vom 20.04.2022**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Spalt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Betrieb von Autowaschanlagen**

- (1) In der Stadt Spalt dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 02. Mai 2022 in Kraft

Spalt, den 20. April 2022
Stadt Spalt

(Udo Weingart)
Erster Bürgermeister

